

## **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Wegen Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers wird die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Ellwangen (Jagst) notwendig.

### **Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 26. Mai 2019.**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/in-  
nen zugelassen sind.

### **Eine erforderlich werdende Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 16. Juni 2019.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

**Wahlberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Ellwangen (Jagst) mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Das Bürgermeisteramt Ellwangen (Jagst) ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eidesstatt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

### **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Ellwangen (Jagst) verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder nach Ellwangen (Jagst) zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in Ellwangen (Jagst) wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eidesstatt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt Ellwangen (Jagst)** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – **spätestens bis zum Sonntag, 05.05.2019** beim **Bürgermeisteramt Ellwangen (Jagst), Wahlamt, Kleiner Sitzungssaal, Spitalstraße 4, Ellwangen (Jagst)** eingehen.

Ellwangen (Jagst), 12.04.2019

gez.  
Karl Hilsenbek  
Oberbürgermeister